

## **BESCHLUSS B-001/2022**

### **Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung selbstverwalteter Jugendräume**

Gremium: Jugendhilfeausschuss

08.03.2022

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung selbstverwalteter Jugendräume“ wie folgt:

#### **Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung selbstverwalteter Jugendräume**

##### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- (1) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz fördert auf Grundlage der §§ 1, 4a, 9, 11, 79 und 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) sowie des Konzeptes zur Unterstützung selbstverwalteter Jugendräume der Stadt Chemnitz (B-175/2021) Strukturen selbstverwalteter Jugendgruppen bis 26 Jahre und zeitlich begrenzte thematische Vorhaben.
- (2) Für das Zuwendungsverfahren gilt die „Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung 2001) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

##### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden im Rahmen von Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

- a) Aufwendungen/Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schaffung, dem Ausbau, der Unterhaltung und dem Betrieb selbstverwalteter Jugendräume **vorrangig in den ländlich geprägten Stadtteilen** stehen, in denen Jugendliche ihre Freizeit verbringen. Die Vorhaben sollen auf längere Zeit angelegt sein.
- b) Zeitlich begrenzte thematische Vorhaben

##### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind:

- Jugendgruppen, vertreten durch eine natürliche volljährige Person
- eingetragene rechtsfähige Vereine in Vertretung/im Auftrag der Jugendgruppe

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Vertretung/im Auftrag der Jugendgruppe

jeweils mit Sitz in Chemnitz.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Autonomes, eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Handeln bei der gemeinsamen Gestaltung ihrer Freizeit sind Grundvoraussetzungen für eine Förderung.
- (2) Die Jugendgruppe wirkt in ihrem Handeln nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Jungen und Mädchen bzw. diversen Geschlechtsidentitäten, alle interessierten junge Menschen haben gleichberechtigten Zutritt bzw. Teilhabe. Es darf keine Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung, der Sprache, der Heimat, der Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen geben. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (3) Die Gewährung einer Zuwendung setzt die fristgerechte Beantragung sowie die Einreichung aller erforderlichen Nachweise und sonstigen Unterlagen voraus. Dazu gehören:
  - vollständig ausgefülltes Antragsformular unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes sowie
  - Projektbeschreibung.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Die Zuwendung wird als Pauschale i. H. v. maximal 4.000 € pro Förderjahr und Jugendgruppe gewährt.
- (3) Ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten wie Stadtteilstiftung, Bürgerplattform, Soziokultureller Jugendfonds, weitere je nach Anlass können vom Zuwendungsempfänger für die Aufwendungen genutzt werden, die nicht bereits mit der Pauschale über diese Richtlinie finanziert werden (Verbot der Doppelförderung).
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat keinen Eigenanteil zu erbringen.

#### **6. Verfahren**

##### **6.1 Antragsverfahren**

- (1) Zuwendungsbehörde ist das Jugendamt der Stadt Chemnitz.
- (2) Ein Förderjahr entspricht einem Kalenderjahr. Förderungen für kürzere Zeiträume innerhalb eines Kalenderjahres sind möglich
- (3) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen (postalisch oder digital) Antrages unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für ein Förderjahr sind bis vier Wochen vor

Maßnahmebeginn im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Bei verfristet eingereichten Anträgen kann das Projekt erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.

Das jeweils aktuell gültige Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz erhältlich.

## **6.2 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Chemnitz. Über die beantragten und gewährten Zuwendungen erfolgt einmal jährlich eine Information im Jugendhilfeausschuss.
- (2) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bescheid.
- (3) Zuwendungsbescheide stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Die Antragsteller werden im Zuwendungsbescheid auf diesen Vorbehalt hingewiesen. Zudem erfolgt die Förderung auch bei Einhaltung der eingeschränkten Ermächtigung nur für die Fortsetzung von Projekten unter Beachtung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung.
- (4) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

## **6.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

## **6.4. Abrechnungsverfahren**

- (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist schriftlich bis spätestens acht Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Hierzu ist der jeweils aktuell gültige Vordruck zu nutzen. Das jeweils aktuell gültige Formblatt für den Verwendungsnachweis ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz erhältlich.
- (3) Der Sachbericht erfolgt auf der Grundlage der Projektbeschreibung, beinhaltet demnach einschätzende Aussagen zu:
  - Wo war der Projektort?
  - Welche Kooperationspartner gab es?
  - Welche Ziele wurden erreicht?
  - Welche Zielgruppen waren beteiligt?
  - Was geschah inhaltlich?
  - Wofür wurde die finanzielle Förderung eingesetzt?
  - Was hat sich geändert (Wirkung des Projektes)?
  - Welche Dokumentation(en) gibt es?
- (4) Nicht verausgabte Fördermittel sind an die Stadt Chemnitz zurückzuzahlen.

## 7. Information/Publikation

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz an geeigneter Stelle sichtbar darüber zu informieren, dass das Projekt aus Mitteln der Stadt Chemnitz mitfinanziert wird. Dies gilt insbesondere bei vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und den Internetauftritt des geförderten Projektes.

Vor jeder Veröffentlichung muss eine Freigabe und Genehmigung von der Stadt Chemnitz, Geschäftsbereich Kommunikation und Außenbeziehungen, unter: [oeffentlichkeitsarbeit@stadt-chemnitz.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@stadt-chemnitz.de), erfolgen. Hier ist auch das aktuelle Logo erhältlich.

- (2) Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Dieser Verzicht ist gegenüber dem Jugendamt der Stadt Chemnitz zwingend vorab anzuzeigen.

## 8. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Zuwendung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck verringern.
- (2) Die Bewilligung wird unverzüglich zurückgenommen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO-Doppik ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Rücknahme- bzw. Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a SGB X in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 08.03.2022 in Kraft.